

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.09.2019 hat in der Zeit vom 04.11.2019 bis 05.12.2019 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.09.2019 hat in der Zeit vom 04.11.2019 bis 05.12.2019 stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.05.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2021 bis 21.07.2021 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2021 bis 21.07.2021 beteiligt.
6. Der ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.09.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2021 bis 03.11.2021 erneut öffentlich ausgelegt.
7. Zu dem ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.09.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2021 bis 03.11.2021 erneut beteiligt.
8. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2021 den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

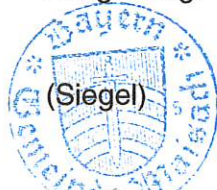


(Siegel)

Maisach, den **28. Jan. 2022**

.....
Hans Seidl, Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt



(Siegel)

Maisach, den **28. Jan. 2022**

.....
Hans Seidl, Erster Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am **03. Feb. 2022** gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Maisach, den **04. Feb. 2022**

.....
Hans Seidl, Erster Bürgermeister



(Siegel)